

Stadt Braunschweig

Stellungnahme der Verwaltung

		<i>Fachbereich/Referat</i>	<i>Nummer</i>
		Fachbereich 41	765 0/0 9
zur Anfrage Nr. 1022/09 d. Frau/Herrn/Fraktion Fraktion BIBS, v. 28. Aug. 09		Datum	
		Genehmigung	
Überschrift Förderstiftung Residenzschloss		Dezernenten Dez. IV	
Verteiler	Sitzungstermin		
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft	11. Sept. 09		

Es gilt das gesprochene Wort

Folgende Anfrage wurde gestellt:

„Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 17. Februar 2009 mehrheitlich die Errichtung der ‚Förderstiftung Residenzschloss Braunschweig‘ beschlossen. Das Gründungskapital der Stiftung in Höhe von 30.000 € sollte lt. Satzung zu gleichen Teilen von der Richard Borek-Stiftung und der Stadt Braunschweig eingebracht werden, die Förderstiftung solle dann gemäß Stiftungszweck ‚zunächst ein Stiftungsvermögen von 100.000 € durch Zustiftungen Dritter ansammeln‘.“

Weiter heißt es: „Stiftungszweck ist es im Sinne einer Förderstiftung einerseits, Zuwendungen an das Schlossmuseum vorzunehmen und andererseits, *ausreichendes* Vermögen zu bilden, damit die Stiftung *später* die Trägerschaft des Schlossmuseums übernehmen kann.“

Vor diesem Hintergrund stellt die BIBS-Fraktion folgende Fragen:

1. Welche Zuwendungen hat die Stadt inzwischen an die Förderstiftung geleistet und welches Stiftungsvermögen hat sich angesammelt?
2. Was ist im Sinne der Stiftung unter „ausreichendem“ Vermögen zu verstehen, damit „später“ die Trägerschaft des Schlossmuseums übernommen werden kann?
3. Inwieweit ist die geplante, „spätere inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Trägerstiftung“ gediehen, um Gegenstand von Beratung und Beschlussfassung in Ratsgremien zu werden?

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Zu 1.:

Da der dritte Bauabschnitt des Schlossmuseums erst Mitte August begonnen werden konnte, die Einrichtung des Museums erst für Mitte nächsten Jahres geplant ist, bestand hinsichtlich der Stiftungsgründung kein Zeitdruck. Die Gründung ist noch nicht erfolgt.

Zu 2.:

Ein Mindestkapital ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit einer Stiftung sollte das Stiftungskapital jedoch 25.000 € betragen.

Zu 3.:

Da bislang die Gründung der Förderstiftung noch nicht vollzogen wurde, ist die Umwandlung in eine Trägerstiftung nicht Gegenstand von Beschlussfassungen.

I. V.

gez.

Laczny